



# Statuten Frauen Reiden

## 1. Name und Sitz

### Name

Unter dem Namen Frauen Reiden besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Reiden. Er entstand im Jahre 2012 aus dem Zusammenschluss:

- Reformierter Frauenverein Reiden und Umgebung
- Katholische Frauen- und Müttergemeinschaft Reiden

### Dachorganisation

Der Verein ist Mitglied bei:

- Evangelische Frauen Schweiz EFS
- Kantonaler Katholischer Frauenbund Luzern (SKF Luzern) und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen

## 2. Zweck und Aufgaben

### Zweck

Der Verein Frauen Reiden ist ein Zusammenschluss von Frauen. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat sowie Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Er ist parteipolitisch unabhängig.

### Aufgaben

- Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- Mitverantwortung und Mitgestaltung in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Teilnahme am kirchlichen Leben der Gemeinde und Engagement für ökumenische Bestrebungen
- Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen der Gemeinde und Region
- Kontakt mit dem katholischen und reformierten Pfarramt Reiden.
- Zusammenarbeit mit den Evangelischen Frauen Schweiz EFS, dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF



### **3. Mitgliedschaft**

#### Mitglied

Mitglied kann jede Frau, unabhängig der Konfession, werden, die bereit ist, an der Erfüllung der vielseitigen Aufgaben mitzuwirken. Die Mitgliedschaft wird durch die Entrichtung des Jahresbeitrages erworben. Der Austritt kann schriftlich oder mündlich dem Vorstand auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden.

### **4. Organisation**

#### Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevision

#### Ordentliche Generalversammlung

- Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins
- Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt
- Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand spätestens 21 Tage vor deren Durchführung schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und des Datums

#### Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind schriftlich, spätestens 14 Tage vor der Versammlung, an das Präsidium zu richten.

#### Ausserordentliche Generalversammlung

- Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder der Rechnungsrevision einberufen werden
- Zusätzlich ist eine solche einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich, mit der Angabe der Traktanden, beim Vorstand verlangt
- Die Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt wie bei Punkt «Ordentliche Generalversammlung»
- Sie hat innerhalb von 60 Tagen stattzufinden

#### Beschlussfassung

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium mit der Aktuarin zusammen den Stichentscheid. Es finden offene Wahlen und Abstimmungen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch den Vorstand oder durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.



### Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorinnenberichtes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Präsidentin/des Präsidiums/der Kontaktperson, der Finanzverantwortlichen, der Aktuarin und der übrigen Vorstandsfrauen sowie der Rechnungsrevisorinnen
- Beschlussfassung über Revision der Statuten, Auflösung des Vereins und über weitere Geschäfte laut Traktandenliste
- Behandlung der Anträge von Mitgliedern

### Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Vereinspräsidentin, Co-Präsidium oder Kontaktperson *(zur besseren Lesbarkeit wird im restlichen Text dieser Statuten nur Präsidium erwähnt)*
- Finanzverantwortliche
- Aktuarin
- Ergänzend sind Ressortleiterinnen und Beisitzerinnen willkommen und auch stimmberechtigt

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums und der Finanzverantwortlichen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Vorstandsmitglieder werden jedes Jahr in globo an der Generalversammlung bestätigt. Neue Vorstandsmitglieder stehen einzeln zur Wahl. Rücktritte sind dem Präsidium sechs Monate vor der Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben.

### Aufgaben des Vorstandes

- Wahrnehmung der unter Punkt 2 genannten Aufgaben
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung übertragen sind
- Führung der laufenden Geschäfte
- Erstellen eines Jahresprogrammes
- Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen bei Bedarf
- Medien- und Informationsarbeit
- Betreuung und Begleitung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben



### Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien das Präsidium und die Aktuarin.

### Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums sooft die Geschäfte es erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Sitzungsleitung.

### Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnung zwei Revisorinnen.

- Eine Amtsperiode dauert zwei Jahre.
- Eine Wiederwahl ist zulässig
- Es können nicht beide Revisorinnen im gleichen Jahr zurücktreten
- Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Die Revisorinnen erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes

## **5. Finanzen**

### Finanzverantwortliche

Die Finanzverantwortliche führt die Vereinskasse, die Buchhaltung und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung zu Händen des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift. Für die übrigen Geldgeschäfte zeichnen sie und das Präsidium (oder die Aktuarin) kollektiv zu zweien.

### Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich aus den folgenden Punkten zusammen:

- Dem Startkapital der beiden Frauenvereine gemäss Fusionsvertrag
- Den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Den Zuwendungen von öffentlichen und kirchlichen Institutionen
- Den Einnahmen aus Aktivitäten, Kursen, Gönnerbeiträgen und Spenden
- Dem bestehenden Vermögen und dessen Erträge

### Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.



### Rechnungsjahr, Rechnungswesen

Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Die Rechnung umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

### Finanzkompetenzen

Der Vorstand hat die Kompetenz über ausserordentliche Ausgaben bis CHF 3'000.00 pro Jahr zu beschliessen.

### Beiträge

Der Verein entrichtet je zur Hälfte seiner Gesamtmitgliederzahl Jahresbeiträge an den Evangelischen Dachverband und an den SKF Luzern.

## **6. Schlussbestimmungen**

### Statutenänderung, Vereinsauflösung

Zur Statutenänderung sowie Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse werden den beiden Dachverbänden Evangelischer Frauenbund und dem Kantonalverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF Luzern bekannt gegeben.

### Vermögensverwendung

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vermögen je zur Hälfte an das katholische und reformierte Pfarramt Reiden zur Verwaltung übergeben. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, ist das Vermögen für gemeinnützige Ausgaben zu verwenden.

### Statutengenehmigung

Diese Statuten treten durch die Annahme an der Generalversammlung vom 15. März 2023 in Kraft und ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 5. Mai 2012.

Reiden, 15. März 2023

Unterschriften:

Kontaktperson Claudia Russo

Aktuarin Barbara von Wartburg